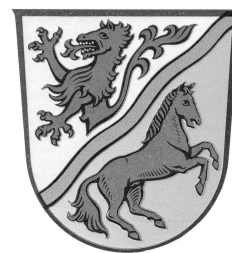


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 20

Pfarrkirchen, 26.09.2018

Inhalt

	Seite
Bestehende Teichanlage des Herrn Alois Buchner, Bergham 2, 84337 Schönau auf dem Grundstück Fl. Nrn. 925/2, 926, 929/2 und 929/4, Gemarkung Unterhöft, Gemeinde Schönau	100
Einwohnerzahlen am 31.12.2017	101

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bestehende Teichanlage des Herrn Alois Buchner, Bergham 2, 84337 Schönauf auf dem
Grundstück Fl. Nrn. 925/2, 926, 929/2 und 929/4, Gemarkung Unterhöft, Gemeinde Schönauf**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Buchner beantragt die nachträglich Genehmigung der durchgeführten Gewässerausbau-
maßnahmen an der Teichanlage.

Die Anlage besteht aus drei Teichen und umfasst eine Fläche von ca. 5.500 m².

Bei dem Vorhaben handelt es sich um planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs.
1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2
UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Dabei wurde festgestellt,
dass sich stromabwärts der Teichanlage ein kartiertes Biotop (ID 7542-0051-001) befindet. Zur
Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere
Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk
Niederbayern beteiligt. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglich-
keitsprüfung:

1. Gemäß der gutachterlichen Äußerung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf befinden sich im
Bereich der Teichanlage weder Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete
noch Überschwemmungsgebiete. Von der Teichanlage selbst ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb
und Unterhaltung auf Grund des langen Bestehens keine nachteiligen Auswirkungen auf den
Wasserhaushalt zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind mit der beantragten
Maßnahme somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer zu
erwarten, eine UVP ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.
2. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind bei Einhaltung naturschutzfachlicher Auflagen
erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.
3. Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen
zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte
Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz
1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.09.2018

**Landratsamt Rottal-Inn
untere Wasserrechtsbehörde**

Bründl

Bevölkerungsstand am 31.12.2017

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	6 979
09277113	Bad Birnbach, M	5 743
09277112	Bayerbach	1 678
09277114	Dietersburg	3 145
09277116	Eggenfelden, St	13 661
09277117	Eggldham	2 380
09277118	Ering	1 795
09277119	Falkenberg	3 736
09277121	Gangkofen, M	6 497
09277122	Geratskirchen	844
09277124	Hebertsfelden	3 657
09277126	Johanniskirchen	2 521
09277127	Julbach	2 380
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 396
09277131	Malgersdorf	1 225
09277133	Massing, M	4 049
09277134	Mitterskirchen	2 059
09277138	Pfarrkirchen, St	12 535
09277139	Postmünster	2 313
09277140	Reut	1 681
09277141	Rimbach	917
09277142	Roßbach	2 985
09277144	Schönau	1 938
09277145	Simbach a.Inn, St	9 813
09277147	Stubenberg	1 383
09277148	Tann, M	3 961
09277149	Triftern, M	5 241
09277151	Unterdietfurt	2 108
09277152	Wittibreut	2 009
09277153	Wurmannsquick, M	3 585
09277154	Zeilarn	2 157
	zusammen	120 371

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.